

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) erlässt die Stadt Weißensee als Ordnungsbehörde mit Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verordnung, im weiteren Stadtordnung der Stadt Weißensee genannt:

## **Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weißensee einschließlich seiner Stadtteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen insbesondere die Promenade,
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen,
  - d) gekennzeichnete regionale und überregionale Rad- und Wanderwege und Naturlehrpfade.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
- (5) Hierzu gehören:
  - a) Grünanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Uferbereiche
  - d) Promenadenrundweg gemäß Anlage 1 der Stadtordnung.

### **§ 3**

#### **Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blu-

menkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### **§ 4**

##### **Wildes Zelten**

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und/oder das Übernachten untersagt.

#### **§ 5**

##### **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

#### **§ 6**

##### **Betreten und Befahren von Eisflächen**

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (2) Das Baden im Gondelteich als öffentliches Gewässer ist grundsätzlich verboten.

#### **§ 7**

##### **Abfallbehälter und Behandlung von Müll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste ect.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellte Mülltonnen und Sperrmüll sind gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in Ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, sind zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

## **§ 9**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasser- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 10**

### **Promenadenrundweg**

Auf dem gekennzeichneten Promenadenrundweg gelten zusätzlich folgende Verbote:

- Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge
- Verbot für Reiter, als auch das Führen von Pferden.

## **§ 11**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Weißensee zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfesten Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens auf 10 m mit bloßem oder korrigiertem Auge lesbar sein.

## **§ 12**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Gewässern baden zu lassen.
- (3) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, einschließlich im Bereich der Promenade und auf dem Gelände des Naherholungszentrums „Jordan“, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, auf gekennzeichneten regionalen und überregionalen Rad- und Wanderwegen, der Naturlehrpfade, dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

### **§ 13**

#### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohngebäuden oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### **§ 14**

#### **Unbefugte Werbung**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge in und an öffentlichen Anlagen sind erlaubnispflichtig und dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb von 2 Wochen zu entfernen.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es ohne Genehmigung nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

### **§ 15**

#### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind in Wohn- und Mischgebieten :

Werktage	13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
	19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
- (3) für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (4) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Tepichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (5) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBl. 1 S. 3478) gelten die dortigen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (8) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) In Wohn- und Mischgebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,
  - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
  - b) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben.

## **§ 16**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Eine entsprechende Anfrage muss der Stadtverwaltung mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin vorliegen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung an gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

## **§ 18**

### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 19**

### **Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet, übernachtet oder Wohnwagen aufstellt;
  5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet, wenn hierdurch Glätte entsteht;
  6. § 6 eine nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt, bzw. im Gondelteich badet;
  7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  8. § 7 Absatz 2 Mülltonnen und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
  9. § 8 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  10. § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  11. § 10 den gekennzeichneten Promenadenrundweg mit Kraftfahrzeugen befährt oder Pferde reitet bzw. führt;
  12. § 11 keine oder eine nicht den Anforderungen entsprechende Hausnummerierung zu verantworten hat;
  13. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
  14. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
  15. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  16. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
  17. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis anbringt;
  18. § 14 Absatz 2 Plakate nicht rechtzeitig entfernt;
  19. § 14 Absatz 3 Werbung betreibt oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
  20. § 15 Absatz 4 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
  21. § 15 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  22. § 15 Absatz 9 Kraftfahrzeugmotoren laufen lässt oder Schallzeichen abgibt;
  23. § 16 Absatz 1 ohne Genehmigung Brauchtumsfeuer o.ä. im Freien anlegt und unterhält;
  24. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
  25. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
    - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
  26. § 17 in öffentlichen Anlagen Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
  27. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Weißensee (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### **§ 21**

#### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt gemäß § 34 Abs. 2 OBG 20 Jahre.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Weißensee vom 04.06.1997 (Stadtanzeiger Nr. 12/1997) in der Fassung der 1. Änderung vom 05.12.2014 (Stadtanzeiger Nr. 13/2014) außer Kraft.

Weißensee, den 02.05.2017

gez.

**Schrot**

Bürgermeister

**Siegel**

